

Hilfe! So eine Klasse gab's noch nie!

Beitrag von „emil“ vom 3. Dezember 2003 19:40

Zitat

05.06.03: Urteil zur Aufsichtspflicht

...

Urteil zu Haftung und Aufsichtspflicht bei der Betreuung von Schülern innerhalb des Schulgeländes und außerhalb der Schulzeit.

Dem Amtsgericht Homburg lag bereits im Jahr 2000 folgender Fall zur Entscheidung vor: Eine Grundschule hatte als kostenpflichtiges Zusatzangebot eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach Unterrichtsende eingerichtet. Die Betreuung fand nicht nur in den Räumen der Schule statt, sondern wurde auch auf dem Schulhof durchgeführt, wo sich ein Schwebebalken befand. Während die Beklagte eine Gruppe von Kindern an einer Sprunggrube beaufsichtigte, lösten sich die Klägerin (eine Schülerin) und zwei Spielgefährten aus der Gruppe und begaben sich unbemerkt zum Schwebebalken. Dort stieß eines der Kinder die Klägerin vom Schwebebalken. Beim Sturz brach sich die Klägerin den rechten Arm.

Das Gericht entschied, dass die Beklagte welche die 8 bis 9jährigen SchülerInnen ausdrücklich zur Vorsicht und Rücksichtnahme ermahnt hatte, ihre Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt hat. Zur Bestimmung der Intensität der Aufsichtspflicht griff das Gericht auf die Kriterien des Alters und der Reife der betreuten Schüler zurück. Nach Auffassung des Gerichtes ist es bei Kindern im Alter von 8-9 Jahren - anders als bei 4jährigen Kindern - nicht erforderlich, dass zu jedem Zeitpunkt der Beaufsichtigung eine Eingriffsmöglichkeit bestand, da die Kinder zu selbstständigen Personen erzogen werden sollen. Die Beklagte, die eine größere Gruppe von Kindern beaufsichtigte, konnte daher davon ausgehen, dass die Klägerin und ihre Spielgefährten die Ermahnung verstanden hatten und sich entsprechend verhielten.

Aufsichtspflicht bei der Nutzung von Computerräumen

Dieses Urteil lässt sich zumindest in Grundzügen auch zur Bestimmung der Aufsichtspflicht für die Nutzung von Computerräumen außerhalb der Unterrichtszeit heranziehen:

Berücksichtigt man die vom Gericht herangezogenen Kriterien ... kann sich [die Aufsicht] aber in der Regel auf eine Information der Schülerinnen und Schüler über die

Verhaltensregeln beschränken, verbunden mit einer regelmäßigen stichprobenhaften Überprüfung.

Nur in den Fällen, in denen aus dem Vorverhalten der Schüler oder Schülerinnen bekannt ist, dass auf diese Weise eine Gefährdung nicht verhindert werden kann, müssen intensivere Kontrollmaßnahmen ergriffen werden. Der Aspekt des Vorverhaltens ist insoweit neben dem Alter und der Reife der Betroffenen ein wichtiges Kriterium zur Bestimmung der Aufsichtsintensität, das nur in dem besonderen Fall, der dem Gericht zur Entscheidung vorlag, nicht von Bedeutung war.

Zudem sollten - neben der persönlichen Kontrolle - die Möglichkeiten technischen Zugriffsschutzes (zum Beispiel durch Filtersoftware) ausgenutzt werden, soweit dies im Rahmen der bestehenden Infrastruktur realisierbar ist. "

(Entnommen einer Info des VBE)

Alles anzeigen

Aus dem Zitierten ziehe ich den Schluss, dass ich der Aufsicht durchaus genüge, wenn ich die Schüler entsprechend ihrer Entwicklung und ihres persönlichen Verhaltens "einnorde", sie meinen Aufenthaltensort kennen und mich leicht erreichen können (unmittelbare Nähe - nicht Kreide holen 200m über den Schulhof), und wenn ich regelmäßig vorbeischaue.

@ Hermine: Wer sagt, dass ich nicht "aufpasse". Nur die Definition des Begriffs scheint mir fraglich.

Deine Frühaufsteherqualitäten wollte ich in Frage stellen. Ich hingegen stehe lieber erst später auf, leider ist unser Alltag anders organisiert. Es war von komplett im Bett bleiben die Rede.

Was Rousseau betrifft - da lässt sich trefflich streiten - man kann sicher nicht alles gut finden, was er so vertreten hat, wer würde schon seine Kinder ins "Findelhaus" schicken. Dennoch sind einige Ideen durchaus brillant. Voltaire versteh ich jetzt nicht - du meinst nicht den "Brief an d'Alembert" (1758), der Rousseau in erheblichen Widerspruch zu Voltaire brachte? Im Übrigen sehe ich nicht, was diese Diskussion mit dem Thema zu tun hat. Deshalb sollten wir das hier lassen, Miss Granger:-)